

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Kultur: Stiftung Theater Casino Zug; jährlich wiederkehrender Beitrag und Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2815 vom 30. Mai 2023:

1. Der Stiftung Theater Casino Zug wird für die Jahre 2024 bis 2027 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 844'000.00 bewilligt. Der Betrag wird den Erfolgsrechnungen 2024 bis 2027, Konto 3634.01/1600, Stiftung Theater Casino, belastet.
2. Für die Deckung der gestiegenen Energiekosten wird der Stiftung Theater Casino für die Jahre 2023, 2024 und 2025 ein Beitrag von CHF 90'000.00 bewilligt. Der Betrag wird den Erfolgsrechnungen 2024 bis 2026, Konto 3634.01/1600, Stiftung Theater-Casino, belastet.
3. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2024 vorgenommen werden.
4. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Stiftung Theater-Casino Zug für die Jahre 2024 bis 2027 wird zugestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen
5. Dieser Beschluss tritt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug, sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkart
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: